Entwurf zum Gesetz über die Rechte der Mitglieder

Drucksache I/1

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder
der
verfassungsberatenden Landesversammlung Gross Hessens.

vom . August 1946

Die verfassungberatende Landesversammlung hat über die Rechtsstellung ihrer Mitglieder folgende Bestimmungen beschlossen, die hiermit(gemäss Art. 3, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes des Staates Gross Hessen vom 22. November 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Gross Hessen, Seite 23)) als Gesetz verkündet werden:

Artikel I

Immunität der Mitglieder

§ 1

Art. 36, RV. 1919 "Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äusserungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

§ 2

Art. 37, RV. 1919 "Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werde es sei denn, dass das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.
Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigt.
Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkuhg seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

§ 3

Art. 38, RV. 1919 "Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.
Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.
Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reixhstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidente vorgenommen werden."

Artikel II

Artikel II

Aufwandsentschädigung der Mitglieder

§ 4

Die Mitglieder der verfassungberatenden Landesversammlung Gross Hessens erhalten für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Versammlung oder eines Ausschusses teilnehmen, ein Tagegeld von RM. 15.--.
Müssen sie während einer Tagung in Wiesbaden oder einem anderen Reiseort übernachten, so wird ihnen ein Übernachtungsgeld von RM. 6.-- gezahlt.
Der Präsident kann bestimmen, dass ein oder mehrere Tage vor einer Tagung als Reisetage in die Berechnung des Tage- und Übernachtungsgeldes einbezogen werden. Er trifft auch die Vorschriften über die Feststellung der Anwesenheit, die Berechnungsperioden, Auszahlungsterminen und des sonstigen Geschäftsverfahrens.

§ 5

Die Mitglieder der verfassungberatenden Landesversammlung Gross Hessens erhalten Ersatz ihrer Fahrtauslagen.
§ 4, Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den . August 1946

Grosshessisches Staatsministeriu